

die neue Konkurs-Unterschieds- und Aufrechnungsordnung.

Das alte und das neue Konkursrecht.

Aus der Denkschrift des Justizministeriums.

Offiziell wird eine Denkschrift zur Einführung der Konkurs-, Ausgleichs- und Aufrechnungsordnung publiziert, welche in der Einleitung die Bestrebungen zur Reform des Konkursrechtes resümiert, auf die Regierungsvorlage vom Jahre 1904 und auf die zahlreichen Abhandlungen und Reserate und Eingaben von Standesorganisationen der Kaufleute verweist. Namentlich der im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen auf dem Balkan im Herbst 1912 ausgebrochene Rückschlag auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens mit den dadurch hervorgerufenen zahlreichen Zahlungseinstellungen habe allgemein das Bedürfnis nach einer befriedigenderen Gestaltung des Konkursrechtes lebhaft fühlbar gemacht; unaufschiebbar sei aber diese Reform durch den Eintritt des Kriegszustandes im Sommer 1914 geworden.

Die Denkschrift bemerkt hierüber:

Die zeitweilige Unterbindung des Außenhandels, der Stillstand vieler gewerblicher Betriebe, die völlige Verschiebung in den Absatz- und Verbrauchsverhältnissen, die geminderte Kaufkraft weiter Bevölkerungsschichten, all das zusammen bewirkte eine tiefgreifende Störung in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und läßt zahlreiche Fälle von Zahlungseinstellungen befürchten. Zwar ist durch das Moratorium und die Einführung der Geschäftsaufsicht diese Gefahr wesentlich beschränkt worden, aber der mit der allmählichen Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eintretende stufenweise Abbau des Moratoriums läßt doch die Beforgnis nicht unbegründet erscheinen, daß die Aufnahme der vollen Zahlungsverpflichtung den Zustand der Zahlungsunfähigkeit einer größeren Anzahl von Wirtschaftssubjekten zutage fördern wird. Unter diesen Umständen glaubte die Regierung den Fortbestand des geltenden, in der Deffektivität allgemein als ungenügend und reformbedürftig bezeichneten Konkursrechtes nicht verantworten zu können, um so mehr, als das Justizministerium bei Ausbruch des Krieges unmittelbar vor Abschluß einer seit langem sorgfältig vorbereiteten Arbeit stand, die den gesetzgebenden Gewalten zur Genehmigung unterbreitet werden sollte.

Die Denkschrift erinnert sodann, daß bereits im Jahre 1912 Justizminister Dr. R. v. Söcher den Aufrag erteilte, die Vorarbeiten zu einer Gesamtreform des Konkursrechtes in Angriff zu nehmen, welche Arbeiten zunächst Ministerialrat Dr. v. Nemetsh, ferner Ministerialrat Doktor Felix Mayer und Ministerialsekretär Dr. Robert Bartisch besorgten. Auf Vorschlag des Sektionschefs Dr. Hugo R. v. Schauer wurde das Programm dahin festgestellt, daß die Reform tunlichst im Anschlusse an die geltende Konkursordnung und unter Aufrechterhaltung bewährter Bestimmungen des alten Rechtes angebahnt werden soll. Der auf dieser Grundlage ausgearbeitete Entwurf bildete die Basis für eingehende Beratungen eines vom Justizministerium eingesetzten Sachausschusses. Diesem Ausschusse, der unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. R. v. Schauer tagte, gehörten außer den bereits erwähnten Funktionären noch an: Professor Dr. Otto Frankl (Prag), Hofrat Dr. Josef Friedländer, Hof- und Gerichtsadvokat Doktor Ignaz Kornfeld, Hofrat Dr. Franz Mitscherling, Präsidentenvertreter der Niederösterreichischen Advokatenkammer Dr. Julius Pfeifer, Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Rudolf Pollak, Professor Dr. Anton Hintelen (Graz), Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Rudolf Schalek, Oberlandesgerichtsrat Theodor R. v. Stern-Mescheden. Aus den von Anfang Oktober 1913 an währenden Beratungen gingen die Entwürfe in der Fassung hervor, die im Oktober 1914 den Handels- und Gewerbetammern, den interessierten Körperschaften sowie der ständigen Delegation der Advokatenkammer zur Kenntnis gebracht wurden, worauf sodann die Fassung der Entwürfe, wo dies angezeigt schien, noch Abänderungen erfuhr.

Der Grund für die allgemeine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Konkursrechte liegt nach den Ausführungen der Denkschrift in den unbefriedigenden Ergebnissen des Konkursverfahrens. Die Erfahrung lehrt, daß viele Konkurse für die Mehrheit der Gläubiger, die keine Vorzugsrechte haben, überhaupt nichts oder doch nur einen geringen Bruchteil des Betrages ihrer Forderungen ergeben. Ein Viertel aller Konkurse muß mangels eines zu verteilenden Vermögens aufgehoben werden. Von den Konkursen wird die Hälfte durch Verteilung der Masse beendet, eine Maßnahme, die wirtschaftlich außerordentlich ungünstig wirkt, weil die konkursmäßige Veräußerung des Massevermögens vorhandene Vermögenswerte bekanntlich in beträchtlichem Maße zerstört. Die Ausschüttungsquoten im Konkurse sind sehr gering, auf die Konkursgläubiger entfallen nur 24 Prozent der anerkannten Forderungen. Es ist

begreiflich, daß die Gläubiger ein Verfahren scheuen, das ihnen so unvorteilhafte Ergebnisse verspricht, und daß sie andre Wege zur Befriedigung ihrer Forderungen vorziehen, wenn diese auch nur im geringen Maß aussichtsreicher erscheinen. Die Vorteile des Ausgleiches bringen es mit sich, daß der Vergleich ohne Konkurs schon heute die gewöhnliche Art der Beilegung einer Zahlungsunfähigkeit bildet. Der Ausgleich ist aber auch volkswirtschaftlich die vorteilhafteste Art der Regelung der durch Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit zerstörten wirtschaftlichen Verhältnisse. Zum Zwecke eines besseren materiellen Ergebnisses des Konkurses für die Gläubiger genügt nicht eine Herabminderung der Verfahrenskosten, es galt auch Umschau zu halten, ob nicht die Aufhebung der vom Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechts-handlungen zu erweitern sei, damit die Gläubiger vor einer Verschleppung der Masse und vor der Entstehung unbegründeter Vorzugsrechte in höherem Maße als bisher geschützt werden.

Im Konkurse selbst ist als die zweckmäßigste und wirtschaftlich vorteilhafteste Beendigungsart der Zwangsausgleich zu fördern, Antriebe zum Schaden der Allgemeinheit sind zu unterdrücken und unter Strafe zu stellen, das Stimmrecht der Gläubiger ihrem Interesse an dem Abstimmungsergebnisse anzupassen und eine eigennützig oder gewissenlose Ausnutzung der Selbstverwaltung der Gläubiger durch eine gerichtliche Überprüfung unmöglich zu machen. An die Grundlagen des materiellen und formellen Konkursrechtes wird nicht gerührt. Die Ausgleichsordnung eröffnet die Möglichkeit, Zwangsausgleiche außerhalb des Konkurses zu schließen. Im Konkurse selbst fällt der Unterschied zwischen dem ordentlichen und kaufmännischen fort. Zwar bleibt für die Konkurse protokollierter Kaufleute die Zuständigkeit der Handelsgerichte und Handelsenate bestehen, allein im Verfahren besteht in Zukunft kein Unterschied. Insbesondere wird der Zwangsausgleich, bisher eine Eigentümlichkeit des kaufmännischen Konkurses, allgemein zugelassen. Im materiellen Konkursrecht sind die hauptsächlichsten Neuerungen in Bestimmungen enthalten, durch die die Gläubiger vor nachteiligen Handlungen des Schuldners nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, aber auch schon vorher und ebenso vor einseitigen Handlungen einzelner Gläubiger oder Exekutionsmaßnahmen geschützt werden sollen, die der Gesamtheit der Gläubiger schädlich sind und die Aussicht auf ein günstiges Ergebnis des Konkurses vereiteln. Im Verfahren ist die wichtigste Aenderung eine Stärkung der richterlichen Gewalt, welche dadurch geboten ist, daß die Gläubiger-selbstverwaltung im Umfange des bisherigen Rechtes enttäuscht, ja zum Teil völlig versagt hat. Auch die Stellung des Masseverwalters, der im bisherigen Recht fast aller Selbständigkeit und Entschlußkraft beraubt ist, wird gestärkt, zugleich aber wird durch die grundsätzliche Zulassung von Tarifen für seine Belohnung das Interesse des Masseverwalters an dem Gesamterfolg seiner Tätigkeit gesteigert. Die Denkschrift begründet zum Schluß die neuen strafgerichtlichen Bestimmungen.